



Der folgende Artikel entstand im Rahmen des „rückenwind+“-Projekts FORUM:A, das die Chancen und Perspektiven von jungen geflüchteten Menschen und Familien mit Migrationshintergrund verbessern will. Das Projekt des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVKE) versteht sich als Impulsgeber für Organisations- und Personalentwicklungsprozesse für Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe und verfolgt zwei Ziele:

- 1) Unterstützung bei der Personalentwicklung, indem zum Beispiel berufsbegleitende Qualifizierungen für Fach- und Führungskräfte angeboten werden, um Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten im interkulturellen Kontext zu verbessern.
- 2) Stärkung von Organisationsentwicklungsprozessen, indem Innovationen, Rahmenbedingungen und Strukturen zur Optimierung von Hilfsangeboten thematisiert werden.

Das Projekt wird von Juli 2016 bis Juni 2019 gefördert.

Weitere Infos zum Projekt finden Sie unter www.bvke.de » Projekte » Projekt FORUM:A.

Frau Prof. Petra Mund hielt im Rahmen der Fachtagung „Traumapädagogik mit unbegleiteten jungen Flüchtlingen und Quergedacht – ein Potpourri zentraler UMA-Themen“ am 22. und 23.02.2017 einen Vortrag zum Thema „So verschieden und doch gleich?! Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Chance und Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe“.

In dem nachfolgenden Artikel greift Frau Prof. Mund zentrale Aspekte ihres anschließenden Forums „Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ auf.

Das Projekt „FORUM:A“ wird im Rahmen des Programms „rückenwind+“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Autorin: Prof. Dr. Petra Mund, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

Titel: Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – zum 3.10.1989 bzw. 1.1.1990 ist Beteiligung unabhängig der Herkunft der jungen Menschen, ein wichtiger Bestandteil für erfolgreiche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Mund 2014:56ff). Dementsprechend ist Beteiligung auch an verschiedenen Stellen im SGB VIII rechtlich verankert. In der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellen sich die Fragen nach Beteiligung und Beschwerde in einem besonderen Maße, denn hier stehen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor neuen Herausforderungen: Auf der einen Seite ist besonders der Blick auf die Vulnerabilität dieser jungen Menschen, im Sinne einer besonderen Schutzbedürftigkeit, wichtig. Auf der anderen Seite dürfen jedoch auch die Handlungsfähigkeit, die Stärken und Potenziale der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht außer Acht gelassen werden.

Darüber hinaus stellen sich im Kontext von Beteiligung und Beschwerde von und für unbeteiligte minderjährige Flüchtlinge viele weitere Fragestellungen, beispielsweise wie

- langfristig eine Partizipationsstruktur für die Jugendlichen geschaffen werden kann;
- gewährleistet werden kann, dass die Interessen der Jugendlichen gehört werden;
- Wünsche und Beschwerden geäußert werden können, wer die Ansprechperson für diese Anliegen ist oder wie der weitere Umgang mit den Beschwerden erfolgt?

Beteiligung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ein zentrales Ziel in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die Entwicklung von Perspektiven. Beteiligung ist hier von besonderer Bedeutung und muss sich in allen Phasen, von der vorläufigen Inobhutnahme über die Clearingphase bis hin zur weiterführenden Betreuung und Beendigung der Hilfen als Qualitätsmerkmal durchziehen. Dabei muss permanent der Versuch des Verstehens von Lebensgeschichte, Lebenswelt und Zukunftswünschen der jungen Geflüchteten unternommen werden. Konkret bedeutet dies, dass die Jugendlichen die Möglichkeit haben müssen, sich in Gesprächen überhaupt einzubringen zu können. Dies kann durchaus auch bedeuten, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher anwesend sind, damit ihre Stimme nicht nur Gehör findet, sondern auch tatsächlich verstanden werden kann. Letztlich müssen alle Beteiligungsmöglichkeiten sprachlich zugänglich gemacht werden. Zudem müssen den jungen Menschen verschiedene Hilfemöglichkeiten vorgestellt werden, damit sie überhaupt in die Lage versetzt werden, eine Auswahl treffen zu können. Neben diesem in § 5 SGB VIII verankerten Wunsch- und

Wahlrecht, schreibt die UN-Kinderrechtskonvention darüber hinaus die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswillens in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten vor. Darunter zählt beispielsweise, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Möglichkeit bekommen, sich verschiedene Clearingeinrichtungen anzuschauen und darunter frei wählen zu können.

Generell ist es fachlich nicht unbedingt erforderlich, gänzlich andere Beteiligungsstrukturen für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu entwickeln. Manche Einrichtungen müssen sich jedoch grundsätzlich Gedanken darüber machen, ob sie Kinder und Jugendliche überhaupt tatsächlich beteiligen oder nur scheinbare Beteiligungsformate, also Alibi-Angebote der Beteiligung, vorhalten. Es geht darum, differente Meinungen zuzulassen, Ziele gemeinsam zu entwickeln und die Jugendlichen auf ihrem Weg zu begleiten. Es ist nicht ausreichend, Jugendliche einfach teilhaben zu lassen, auch wenn die Angebote qualitativ gut sind. Da die konkreten Ansätze und Methoden zielgruppenspezifisch sein müssen, braucht es unterschiedliche Beteiligungsformate, beispielsweise für jungen Menschen, die bereits viele wichtige Entscheidungen für sich treffen mussten. Letztlich geht es um eine gemeinsame Suche nach den jeweils passenden Beteiligungsformen, die nicht nur zielgruppengerecht sind, sondern auch die Entwicklung einer beteiligungsorientierten Einrichtungskultur unterstützen.

Beschwerdemöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Darüber hinaus müssen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch über ihre Möglichkeiten und Rechte informiert werden. Auch hier ist ein Rechkatalog eine wichtige Grundlage, um nicht die Information zu gewährleisten, sondern auch um ein Gespür für Rechtsverletzungen entwickeln zu können und um zu wissen, dass und vor allen Dingen wie man sich über diese beschweren kann. Somit bedarf es auch für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, Möglichkeiten der Beschwerde. Beschwerden können als persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerungen verstanden werden, die das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder und Jugendlichen, das Leben in der Einrichtung oder die Entscheidungen des Leistungsträgers betreffen. Trotz des potentiell kränkenden Anteils, der Beschwerden generell innewohnt, sollten diese als wichtige Rückmeldung über das Empfinden der jungen Menschen verstanden werden (vgl. Deutscher Verein 2012:5). Dabei machen schriftliche Beschwerdemöglichkeiten nur einen Teil von Beschwerdesystemen aus. Denn die Bereitschaft und auch die Fähigkeit, sich schriftlich über eklatante Rechtsverletzungen zu beschweren, bestehen nicht immer. Als ein Baustein braucht es sicherlich Informationsmaterialien, die in den verschiedenen Herkunftssprachen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Rechte und die Beschwerdemöglichkeiten

hinweisen. Daneben muss die Möglichkeit bestehen, sich mündlich beschweren zu können. Das setzt die Kompetenz auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen voraus, diese Beschwerden auch zu verstehen. Auch in diesem Zusammenhang kann der Einsatz von Dolmetschern und Dolmetscherinnen erforderlich werden. Im Kontext des Hilfeverlaufes ist es wichtig, trotz des zeitlichen Drucks, bereits von Anfang an auf die Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde hinzuweisen. Situationen sollten so gestaltet sein, dass der Zeitdruck nicht über allem steht, sondern vielmehr von einer beteiligungsorientierten und beschwerdeoffenen Haltung geprägt werden. Neben internen Möglichkeiten der Beschwerde, muss es auch externe Beschwerdemöglichkeiten geben. Das bedeutet: verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner müssen sich für Beschwerden zuständig fühlen, wie beispielsweise auch das Jugendamt und der Vormund. Generell spielt der Vormund, als Vertrauensperson, im Kontext von Beteiligung und Beschwerde eine wichtige Rolle.

Weitere strukturelle Absicherung der entwickelten Formate

Die jeweils, auch in Abhängigkeit zur Einrichtung, entwickelten Formate der Beteiligung und Beschwerde müssen darüber hinaus auch strukturell abgesichert werden. Neben der Qualifizierung der Fachkräfte durch Fort- und Weiterbildungen, sollten in den Qualitätsentwicklungsgesprächen zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den Leistungserbringern auch thematisiert werden, welche Konzepte zur Förderung von Beteiligung und zu Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen generell wie von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen existieren. Außerdem sollte dort thematisiert werden, welche Erfahrungen damit von den Einrichtungen und den öffentlichen Trägern gemacht werden und welche Schlussfolgerungen daraus für eine Weiterentwicklung der Beteiligungspraxis und für den Umgang mit Beschwerden gezogen werden sollten (vgl. Deutscher Verein 2012:15).

Fazit

Insgesamt sind der Aufbau und die Weiterentwicklung von Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten nicht nur Instrumente zur Sicherung der Rechte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, sondern können auch als Motoren für die Organisationsentwicklung verstanden werden.

Gleichzeitig stehen die Fachkräfte jedoch in diesem Kontext weiterhin vor vielen Herausforderungen, beispielsweise in Bezug auf die Entwicklung einer beschwerdeoffenen Organisationskultur. Diese Beobachtung unterstreicht die Position, dass die fachlich wie gesetzlich gebotenen Konzepte von Beteiligung und Beschwerde in ihrer Umsetzung in der

Praxis nach wie vor für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eine große Herausforderung darstellen.

Literatur:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Mund, Petra (2014): Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Beschwerdemanagement und Ombudschaft, in ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Heft 2/2014, S. 56-63